



frauensteiner Stadtanzeiger



Sonderausgabe Februar • Nummer 339b

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der fehlerhaften Angabe von Flurstücken und Gemarkungen in der ursprünglichen Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch an der Bobritzsch“ wurde der Bekanntmachungstext geändert. Die korrigierte Fassung ist nachfolgend abgedruckt.

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Planunterlagen
im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch
an der Bobritzsch“**

Vom 26.01.2018

I.

Für das oben genannte Vorhaben hat die Landesdirektion Sachsen den Plan mit Beschluss vom 16. Oktober 2014, Az.: C42-0522/132 festgestellt.

Die Landestalsperrverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Pockau-Lengefeld hat als Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des festgestellten Plans gestellt. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wegfall der Massenentnahme sowie auf die Umweltplanung.

Für diese Änderungen führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter dem Geschäftszeichen C42-0522/132 ein erneutes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 76 Abs. 1, 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Darüber hinaus wird für das Vorhaben erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.



BURKERSDORF



DITTERSBACH



FRAUENSTEIN



KLEINBOBRITZSCH



NASSAU

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

II.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch/Bobritzsch im Flussgebiet der Freiburger Mulde. Das Hochwasserrückhaltebecken mit seiner Sperrstelle etwa 0,40 km oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch wird als gesteuertes Trockenbecken (grünes Becken) im Hauptschluss des Gewässers Bobritzsch mit einem Stauvolumen für Vollstau $Z_v = 4,86 \text{ Mio. m}^3$ geplant.

Folgende Bauwerke und Anlagenbestandteile gehören zu dem Hochwasserrückhaltebecken:

- Absperrbauwerk (Steinschüttdamm mit Asphaltinnendichtung, max. Höhe ca. 17 m, Kronenlänge 550 m) mit Durchlassbauwerk (Ökodurchlass, Betriebsauslässe, Tosbecken) sowie Hochwasserentlastungsanlage und Betriebsgebäude
- Hochwasserschutzwall Buschmühle
- Abgabepegel zur Beckensteuerung
- Wirtschaftwege einschließlich Zufahrt von der Staatsstraße S188
- Stauraum (Dieser erstreckt sich bei Vollstau auf einer Fläche von ca. 94,7 ha und erfasst dabei ca. 82 Grundstücke in den Gemarkungen Oberbobritzsch und Friedersdorf. Er wird im Westen und Osten durch die Ausläufer der Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf begrenzt. Im Süden verläuft er näherungsweise parallel zur Staatsstraße S188 und im Norden wird er durch das Waldgebiet Jungfernholz und das in Richtung Kreisstraße K7730 ansteigende Gelände begrenzt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind zudem im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- Verlegung einer vorhandenen Rohwasserleitung aus dem Kreuzungsbereich mit dem Absperrbauwerk sowie Neuverlegung eines LWL-Steuerkabels zwischen den Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf
- Rückbau des ungenutzten Bahndammes im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens
- Rückbau des vorhandenen Freibades in Oberbobritzsch und Schaffung einer Ersatzwasserfläche inklusive Frischwasserzuleitung aus dem Nordbach
- abschnittsweise grundhafter Ausbau der Staatsstraße S188 zwischen NK 5147 009 Stat. 0.804 – NK 5146 011 Stat. 0.000 –
- Wiederherstellung bestehender Wegebeziehungen (insbesondere für die Unterbrechung des Freihufenweges)
- Herstellung einer Zulaufleitung zum Nordbach aus renaturierter Massenentnahmestelle zur Ableitung von Oberflächenwasser
- folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- | | |
|------|--|
| A 1 | Komplexmaßnahme „Stauraum“: naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen innerhalb des Stauraums |
| A 2 | Komplexmaßnahme „Renaturierung Massenentnahme“ einschließlich FCS-Maßnahme für Braunkehlchen: Rekultivierung der Massenentnahmestelle nordöstlich des geplanten Absperrbauwerkes |
| A 3 | Komplexmaßnahme „Wald und Wiesen an der Massenentnahme“ einschließlich FCS-Maßnahme für Braunkehlchen nordöstlich des geplanten Dammbauwerkes (Anlage von Laubwald, Anlage von Frischwiesen) |
| E 1b | Komplexmaßnahme „Niederbobritzsch“ |
| | E 1.1b Extensivierung von artenarmen Dauergrünland feuchter Standorte Flurstücke 456/1 und 456/2 Niederbobritzsch |
| | E 1.2b Umwandlung von Acker in Grünland Flurstück 1128/7 Niederbobritzsch |
| | E 1.3b Gestufter Waldrand und Feldhecke Flurstück 1128/7 Niederbobritzsch |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- E 1.4a Schutz des Quellbereiches Flurstücke 456/1 und 456/2 Niederbobritzsch
- E 3a (FCS) Komplexmaßnahme „Renaturierung Kleiner Stieflitzbach“ (Gemarkung Höckendorf und Obercunnersdorf) als FCS-Maßnahmen für Neuntöter, Goldammer und Wachtel
- E 4.1a Entsiegelung Stallanlage Weißenborn Flurstück 103/2 Weißenborn
- E 4a-CEF Anbringung Nisthilfen an einer bestehenden Stallanlage Weißenborn Flurstück 149/4 Weißenborn
- E 4.3a Entsiegelung Alte Schule Naundorf (Ökokontomaßnahme)
- E 4.4 Entsiegelung Silo Oberbobritzsch (Ökokontomaßnahme)
- E 4.5 Entsiegelung Stuhlfabrik Neuernsdorf (Ökokontomaßnahme)
- E 5a Rückbau Wehrschwelle Körnermühle an der Bobritzsch
- E 6 (FFH) Rückbau Wehr Hofmühle in der Bobritzsch in Krummenhennersdorf Gemarkung Krummenhennersdorf und Oberschaar als Kohärenzmaßnahme für Bachneunauge und Groppe
- E 9.1 Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Steinbach, Flurstück 708/2
- E 9.2 Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Frauenstein, Flurstück 862
- E 9.3a Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Langenstriegis, Flurstücke 814 und 818
- E 9.4b Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Friedebach, Flurstücke 381/9 und 381/5
- E 9.5a Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Ullersdorf, Flurstück 292
- E 10 Umwandlung von Wald in Frischwiesen im Überstauungsbereich (Gemarkung Friedersdorf und Oberbobritzsch)

CEF-Maßnahmen für den Kammolch – Aufwertung eines Gewässers (Wiesenteich) Flurstück 533 Gemarkung Oberbobritzsch

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Anlage von Lerchenfenstern und Brachestreifen auf Ackerflächen Flurstücke 297a, 297b, 297c, 297d, 300b, 300c, 300/1 Gemarkung Friedersdorf

Die Zufahrt zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt zum Teil über private Feld- und Waldwege zu den genannten Flurstücken.

Das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch hat im Verbund mit dem parallel geplanten Hochwasserrückhaltebecken Mulda und dem Überleitungsstollen von der Freiburger Mulde in den Chemnitzbach i. V. m. örtlichen Maßnahmen eine überregionale Hochwasserschutzwirkung bis Döbeln.

Die Planung erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Landkreis Mittelsachsen

- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Gemarkungen Oberbobritzsch, Niederbobritzsch und Naundorf,
- Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein,
- Gemeinde Halsbrücke, Gemarkungen Oberschaar und Krummenhennersdorf,
- Stadt Frankenberg/Sa., Gemarkung Langenstriegis,
- Stadt Sayda, Gemarkungen Friedebach und Ullersdorf,
- Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Gemarkung Weißenborn,
- Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., Gemarkung Neuernsdorf,

Landkreis Sächsische Schweiz/Ostertgebirge

- Gemeinde Klingenberg, Gemarkungen Friedersdorf, Höckendorf und Obercunnersdorf,

Erzgebirgskreis

- Stadt Jöhstadt, Gemarkungen Steinbach und Oberschmiedeberg.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

III.

Die geänderten Planunterlagen sowie der ursprüngliche planfestgestellte Plan liegen in der Zeit vom

Mittwoch, dem 28. Februar 2018 bis einschließlich

Dienstag, dem 27. März 2018,

in der Stadtverwaltung Frauenstein im Bauamt, Markt 28, Zimmer 29/2

während der Dienststunden:

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr
	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen in den nachfolgend genannten Gemeinden öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Hauptstraße 80, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf,
- Gemeinde Halsbrücke, Am Ernst-Thälmann-Heim 1, 09633 Halsbrücke,
- Stadt Frankenberg/Sa., Markt 15, 09669 Frankenberg,
- Stadt Sayda, Am Markt 1, 09619 Sayda,
- Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Frauensteiner Straße 14, 09600 Weißenborn,
- Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen,
- Gemeinde Klingenberg, Schulweg 1, 01774 Klingenberg OT Höckendorf,
- Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt.

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen), einen als Umweltverträglichkeitsstudie bezeichneten UVP-Bericht sowie weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Zu letzteren gehören insbesondere:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ (DE 4946-301),
- Ausnahmeantrag nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG,
- Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG,
- Bericht Schutzgebiete und -objekte,
- Bericht Waldumwandlung und
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Planänderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht, die geänderten Pläne enthalten einen entsprechenden Änderungsvermerk. Die geänderten Planunterlagen ersetzen die jeweiligen Planteile des festgestellten Plans.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Freitag, den 27. April 2018

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den vorstehende genannten Kommunen, in denen die Planunterlagen ausliegen, schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

2. Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den Namen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen wird um Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern und Gemarkungen gebeten.
3. Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.
5. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen bzw. Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

V.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Bei der Landesdirektion Sachsen können auch innerhalb der oben unter Pkt. III.1 genannten Frist Fragen eingereicht werden.

VI.

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der beantragten Planänderung ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VII.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen auch unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Frauenstein, den 26.01.2018


Hentschel, Bürgermeister



